

Information für den Hauptausschuss am 20.03.2014 (Anfrage HA am 20.02.2014)

1. Ein Beitragspflichtiger erhält eine Zahlungsaufforderung. Danach wird Insolvenz angemeldet. Was passiert mit der Forderung?

- Absonderung -> Zwangsversteigerung
- Forderung gehört zur Insolvenzmasse und muss beim Insolvenzverwalter angemeldet werden; Stadt ist **Insolvenzgläubiger**
- Forderung wird von Seiten der Stadt abgesondert (gesonderte Befriedigung neben dem eigentlichen Insolvenzverfahren aufgrund der dinglichen Last: Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, deshalb haftet das Grundstück)
  
- keine Absonderung
- macht die Stadt von der Absonderung kein Gebrauch (z. B. aus politischen Gründen, bei EFH), dann ist sie zur anteilmäßigen Befriedigung aus der Insolvenzmasse berechtigt
- Stadt steht für vier Jahre ab Bescheiderstellung an erster Stelle und wird bei erfolgreicher Verwertung des Grundstücks durch den Insolvenzverwalter als erstes „bedient/befriedigt“

2. Eine Zahlungsaufforderung wird gegenüber einem Beitragspflichtigen festgesetzt, der bereits Insolvenz angemeldet hat

- Zahlungsaufforderung sind neue Schulden; Stadt ist **Massegläubiger**
- gegenüber dem Zahlungspflichtigen besteht aufgrund der Insolvenz Vollstreckungsverbot
- aber wegen der dinglichen Last (Grundstück haftet) besteht auch hier die Möglichkeit der Absonderung (siehe oben)

Kielblock/Seiffert  
21.02.2014